

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Erzdiözese Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Kirchliche Prüfung für das Lehramt an allgemeinbildenden Gymnasien

vom 27. November 2025

(ABl. 2025, S. 3317)

Für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen, die gemäß § 97 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – GymPO) vom 3. November 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Oktober 2023 (GBl. S. 389, 392), folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) 1Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrerin oder Religionslehrer an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. 2Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. 3Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.

(2) 1Die hohe Bedeutung der Lehrerinnenpersönlichkeit oder Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. 2Neben der Arbeit am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) geschieht dies insbesondere bei der Beratung

und bei der Beurteilung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare während der Ausbildung an der Schule. 3Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.

Abschnitt 2 – Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt,
 3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung oder im Hauptfach Katholische Theologie eine Masterprüfung, Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung bzw. wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung bestanden hat,
 4. nach ärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte berufliche Tätigkeit besitzt oder als schwerbehindert oder gleichgestellt anerkannt ist und über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 5. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat,
 6. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis im Umfang von zwölf Wochen erfolgreich absolviert hat,
 7. die Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica (kirchliche Beauftragung) erfüllt.
- (2) 1Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Prüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. 2Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.
- (3) 1Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats für den Vorsitz und aus einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Staatlichen Seminars für das Fach Katholische Religionslehre besteht. 2Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten und enthält neben fachwissenschaftlichen Themen fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Elemen-

te. ³Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgen durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(4) ¹Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Sie oder er eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung. ⁴Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. ⁵§ 16 gilt entsprechend.

§ 3

Bewerbung

(1) Die Bewerbung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist spätestens am 31. März beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.

(2) ¹Beizufügen sind

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3,
4. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
5. der Antrag auf Verleihung der Missio canonica (Formular) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunde der Kinder,
7. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses werden könnte,
8. die Selbstauskunftserklärung gemäß § 15 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv),
9. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis, das auch einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz umfasst (Masernschutzgesetz),

10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 5,
11. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis.

2Zeugnisse sind in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) 1Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. 2Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder von dem Bewerber bei der Meldebehörde unter Vorlage der schriftlichen Aufforderung des Erzbischöflichen Ordinariats zu beantragen. 3Ebenso muss der Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ gemäß §§ 13 und 14 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) anerkannt werden.

(5) 1Das ärztliche Zeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. 2Bei Schwerbehinderung wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. 3Hierüber entscheidet für den Bereich der Ausbildung das Erzbischöfliche Ordinariat nach Beratung mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung das kirchliche Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg nach einem Bewerbungsgespräch unter Würdigung der Bewerbungsunterlagen.

(2) 1Die Zulassung wird für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre ausgesprochen. 2Ausschließlich für dieses Unterrichtsfach werden die kirchlichen Referendarinnen und Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst ausgebildet. 3Sie erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Unterrichtserlaubnis.

(3) 1Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Zuweisung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare zum Seminar und zum allgemeinbildenden Gymnasi-

um, an der die Ausbildung erfolgt, stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her. ²Erfolgt die Ausbildung an mehr als einer Schule, legt das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar ein allgemeinbildendes Gymnasium als Stammschule fest.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. ²Wer nach § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. ³Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. ⁴Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. ⁵§ 7 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der kirchliche Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(6) Die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Anstellung im kirchlichen bzw. öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Gymnasien. Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare haben am Seminar Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleitung

¹Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat verantwortlich. ²Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter ist die Direktorin oder der Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium). ³Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats. ⁴In entscheidenden Fragen ist das Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat herzustellen.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) ¹Die zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Angestellte in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. ²Sie sind in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchliche Referendarinnen und Referendare. ³Als solche werden sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend

und Sport im Gaststatus einem Seminar und mindestens einem allgemeinbildenden Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. ⁴Erfolgt die Ausbildung an mehr als einer Schule, legt das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar ein allgemeinbildendes Gymnasium als Stammschule fest.

(2) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. ²Ist die kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben wird.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet ebenfalls,

1. wenn die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. wenn die Frist des § 24 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,
3. ¹wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. ²Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. ³Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Beendigung nicht verloren. ⁴Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung. ⁵Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen,
4. wenn die Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

¹Die Leiterin oder der Leiter der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats sind Dienstvorgesetzte, die Leiterin oder der Leiter des Seminars sind Vorgesetzte der kirchlichen Referendarinnen und Referendare. ²Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen nach § 13 Absatz 2 sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungs-

berechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 9

Pflichten

1Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der kirchlichen Prüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. 2Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

Abschnitt 3 – Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) 1Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. 2Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit nach den gesetzlichen Regelungen werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. 3Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Absatz 3 bis 4 entsprechend und mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) 1Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. 2Im Übrigen endet er nach § 7 Absatz 2 Satz 2 durch Entlassung oder durch Kündigung durch die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar.

(3) 1Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen, sofern dies nach Organisation und Struktur der Ausbildung möglich ist. 2Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) 1Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Erzbischöflichen Ordinariat einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. 2Im Benehmen mit der Schule berichtet die Seminarleitung in diesem Fall unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat, das der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar die Verlängerung mitteilt. 3Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, informiert die Seminarleitung

im Benehmen mit der Schule das Erzbischöfliche Ordinariat in der Regel bis zum 15. Dezember.

(5) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat kann im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Bei länger andauernder Erkrankung soll das Erzbischöfliche Ordinariat eine ärztliche Untersuchung anordnen.

(6) ¹Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Seminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. ²Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt. ³Auf § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird hingewiesen.

(7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlaubt werden.

(8) ¹Ist die kirchliche Prüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 erstmalig nicht bestanden, kann das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst, falls und soweit geboten, einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt.

(9) ¹Ist eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 23 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. ²Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. ³Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt.

(10) Absatz 9 gilt, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. ²Er beginnt in der Regel mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Erfahrungen des Studiums aufbaut. ³Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und

Unterrichtstätigkeit an der Schule. ²Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, denen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zugewiesen sind.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfelds Inklusion,
2. in Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen,
3. in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie ethischen Fragen des Ausbildungsfaches und des Berufs.

(2) ¹Die für die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. ²Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einen Unterrichtsbesuch. ³Dabei sind alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen. ⁴Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.

(3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar ausgehändigt.

(4) ¹Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften oder der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam, gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar führt. ²Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 20. ³Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 5 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der kirchlichen Referendarin oder des

kirchlichen Referendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden. ⁴An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) ¹Für die schulische Ausbildung wird die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar vom Erzbischöflichen Ordinariat einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. ²Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule im Ausbildungsfach nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar einem weiteren Gymnasium zugewiesen. ³Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar und gegebenenfalls dem Erzbischöflichen Ordinariat die Ausbildung an der Schule. ⁴Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. ⁵Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

(2) ¹Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor. ²Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar auch anderen begleitenden Lehrkräften für das Ausbildungsfach zu. ³Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars; sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. ⁴Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. ⁵Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. ⁶Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar mindestens zweimal im Unterricht zusammen mit der Mentorin oder dem Mentor oder einer betreuenden Religionslehrkraft zu besuchen. ⁷Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.

(3) ¹Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die kirchlichen Referendarinnen und Referendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). ²Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerschulischen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien kennen. ³Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.

(4) ¹Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun Wochenstunden

in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. ²Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.

(5) ¹Die Schulleitung erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleitungsbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der kirchlichen Referendarinnen oder Referendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. ²Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. ³Die Beurteilung wird unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat als Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. ⁴Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. ⁵Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) ¹Die Schulleitungsbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs- vorbehalt. ²Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars oder deren dienstliches Verhalten dies erfordern. ³Sie schließt mit einer Note nach § 22. ⁴Werden in der Schulleitungsbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 27 Absatz 2 wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.

Abschnitt 4 – Kirchliche Lehramtsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

¹Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat (Kirchliches Prüfungsamt). ²Das Kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Ordnung abzunehmen.

(2) ¹Das Kirchliche Prüfungsamt bildet in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt Prüfungsausschüsse für Prüfungen nach § 17 Nummer 2 bis 5, soweit geboten unter

vorbereitender Mitwirkung des Seminars. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person. ³Für die Schulrechtsprüfung und das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie kann das Kirchliche Prüfungsamt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. ⁴Ein Anspruch auf bestimmte Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.

(3) ¹Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. ²Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) ¹Mitglieder des Landeslehrerprüfungsamtes sind im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Prüfungsamt bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. ²Bei dienstlichem Interesse kann das Kirchliche Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin oder dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 16

Niederschriften

¹Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt.

²Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. Name der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung
5. die Prüfungsnote und die sie tragenden Gründe
6. besondere Vorkommnisse

³Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Kirchlichen Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die kirchliche Prüfung umfasst:

1. die Schulleitungsbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6)
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18)
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 19)

4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20)
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 21)

§ 18

Schulrechtsprüfung

- (1) ¹Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres oder zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. ²Sie soll von konkreten Erfahrungen ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.
- (2) ¹Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in Schulrecht. ²Das Kirchliche Prüfungsamt kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.
- (3) ¹Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 22 bewertet. ²Kommt es unter den Prüferinnen und Prüfern zu keiner Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt bestimmt. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. ⁴Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

- (1) ¹Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. ²Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Kirchlichen Prüfungsamt rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt wird. ³Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalt hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. ⁴Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft; das Kirchliche Prüfungsamt kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.
- (3) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note bewertet. ²Kommt es unter den Prüferinnen und Prüfer zu keiner Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt bestimmt. ³§ 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ¹Beurteilt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsplanung und -reflexion, Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. ²Hierzu werden die kirchlichen Referendarinnen und Referendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. ³Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ⁴Es finden drei unterrichtspraktische Prüfungen statt, jeweils eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums. ⁵Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf an. ⁶Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist für zwei der drei unterrichtspraktischen Prüfungen die eigene Seminarlehrkraft, dritte prüfende Person ist eine kirchliche Prüferin oder ein kirchlicher Prüfer. ⁷Im Anschluss an den Unterricht kann die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. ⁸Unmittelbar anschließend wird nach § 22 bewertet. ⁹Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der kirchlichen Referendarinnen oder Referendare besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

(3) ¹Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden und orientiert sich dabei an der Planung des Landeslehrerprüfungsamts. ²Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden sowie der kirchlichen Prüferin oder dem kirchlichen Prüfer entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Kirchliche Prüfungsamt, das Landeslehrerprüfungsamt und die Schule. ⁴Diese Festlegungen werden der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. ⁵Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.

(4) ¹Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den kirchlichen Referendarinnen und Referendaren den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. ²Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. ³Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darle-

gen. ⁴Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) ¹Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. ²Es nimmt seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit. ³Das Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss spätestens an einem vom Kirchlichen Prüfungsamt mit dem Landeslehrerprüfungsamt abgestimmten Termin von der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar vor der Prüfung mitgeteilt.

(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft (Fachdidaktik), dritte prüfende Person eine kirchliche Prüferin oder ein kirchlicher Prüfer.

(3) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

Gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

Befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

Ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Sehr gut bis gut (1,5)

Gut bis befriedigend (2,5)

Befriedigend bis ausreichend (3,5)

Ausreichend bis mangelhaft (4,5)

Mangelhaft bis ungenügend (5,5)

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleitungsbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) dreifach
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 19) einfach
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 20) jeweils eineinhalbfach
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 21) zweifach

(2) „Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. „Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. „Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24	ergibt die Gesamtnote	„sehr gut“,
1,25 bis 1,74	ergibt die Gesamtnote	„sehr gut bis gut“,
1,75 bis 2,24	ergibt die Gesamtnote	„gut“,
2,25 bis 2,74	ergibt die Gesamtnote	„gut bis befriedigend“,
2,75 bis 3,24	ergibt die Gesamtnote	„befriedigend“,
3,25 bis 3,74	ergibt die Gesamtnote	„befriedigend bis ausreichend“,
3,75 bis 4,00	ergibt die Gesamtnote	„ausreichend“,
4,01 bis 4,74	ergibt die Gesamtnote	„ausreichend bis mangelhaft“,
4,75 bis 5,24	ergibt die Gesamtnote	„mangelhaft“,
5,25 bis 5,74	ergibt die Gesamtnote	„mangelhaft bis ungenügend“,
5,75 bis 6,00	ergibt die Gesamtnote	„ungenügend“.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem nach Absatz 1 und 2 errechneten Durchschnitt und wird wie folgt festgelegt:

1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“,

1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtbewertung „gut bestanden“,

2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtbewertung „befriedigend bestanden“,

3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtbewertung „bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Kirchlichen Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Kirchlichen Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt, erhält in der Prüfung oder den betreffenden Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) 1Genehmigt das Kirchliche Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. 2Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. 3Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn er unverzüglich mitgeteilt und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. 4In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. 5Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie von Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO) in der jeweils geltenden Fassung. 6Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. 7Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) 1Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. 2Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich.

3Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. 4Die Nachweispflicht obliegt der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar. 5Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt, gegen den setzt das Kirchliche Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note „ungenügend“ (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Kirchliche Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) 1Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. 2Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) 1Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleitungsbeurteilung schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, sind die Prüfungen nach § 20 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. 2Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. 3Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleitungsbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 27**Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis**

- (1) ¹Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allgemeinbildenden Gymnasien. ²Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar erhält hierüber ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 22 und die Gesamtnote nach § 23.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 28**Anrechnung von Prüfungen**

- (1) Das Kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Prüfung für das Fach katholische Religionslehre an allgemeinbildenden Gymnasien anrechnen.
- (2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

Abschnitt 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 29****Übergangsvorschriften**

¹Diese Ordnung gilt erstmalig für kirchliche Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst im Januar 2026 beginnt. ²Wer vor Januar 2026 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach den Vorschriften der in § 30 Absatz 2 genannten Ordnung ausgebildet und geprüft.

§ 30**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/ Religionslehrerin an allgemeinbildenden Gymnasien vom 17. Mai 2010 (ABl. S. 367) außer Kraft.

